

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/077)

Einwender: Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Stellungnahme vom: 26.11.2014

Anregung:

Zum o.g. Planungsvorhaben nehme ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Zum Artenschutz

Für die grenznahen Konzentrationszonen NO 1 und NO 2 liegen keine artenschutzrechtlichen Gutachten vor. Eine abschließende Stellungnahme kann daher erst nach erneuter Vorlage mit den entsprechenden Gutachten in der Offenlage erfolgen.

Ich weise auf die bekannten planungsrelevanten windkraftsensiblen Arten sowie auf die Schutzgebiete hin:

In einem Abstand von ca. 430 m von der Zone NO 1 befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) Lilienvenn. Hier bestehen Brutvorkommen von windkraftsensiblen Arten (Rohrweihe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel).

Zum NSG sind aufgrund der Brutvorkommen vom Großen Brachvogel und Wachtel Abstände von 500 m zu den geplanten WEA einzuhalten.

Zudem sind für die Rohrweihe nach dem Leitfaden Radien von 1.000 m bzw. 6.000 m bei essentiellen Nahrungshabitaten und Flugkorridoren zu berücksichtigen. Die Rohrweihe ist seit 2012 regelmäßiger Brutvogel im NSG Lilienvenn. Außerdem hat bereits im Jahr 2010 eine Brut hier stattgefunden. Nach Feststellungen der Biologischen Station Kreis Steinfurt wurde die Zone NO 1 regelmäßig von jagenden Rohrweihen genutzt bzw. überflogen.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m zu den geplanten WEA ist eine Raumnutzungsanalyse erforderlich.

Aufgrund der umfangreichen, in den Jahren 2013 und 2014 hier durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird das NSG Lilienvenn eine größere Bedeutung für gefährdete Vogelarten erlangen, die bereits jetzt in geringerer Zahl im Gebiet rasten (z.B. Bekassine, Grünschenkel, Krickente, Spießente).

Weiterhin sind Kiebitzbruten auf der an NO 1 direkt angrenzenden Ackerfläche bekannt.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass innerhalb der Fläche NO 2 Rohrweihen 2011 ein Brutvorkommen hatten.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen sind aufgrund der bekannten Arten im Kreis Steinfurt die Untersuchungsradien entsprechend des Leitfadens anzupassen.

- Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW; MKULNV 2013,
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“; MKULNV/LANUV 2013

Schutzgut Landschaft

Die Konzentrationszone für Windenergienutzung NO 1 und NO 2 weisen einen Abstand von 450 m bzw. 250 m zu den im Kreis Steinfurt gelegenen Naturschutzgebieten Lilienvenn bzw. Heckenlandschaft Lienen/Kattenvenne auf. Im Bereich der Zone NO 2 grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet Lienen/Kattenvenne mit einem Abstand von 50 m an.

Den Ausführungen zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen bei Durchführung der Planung bzgl. des Schutzgutes Landschaft kann nur bedingt gefolgt werden.

Bei einer Errichtung von WEA in den Zonen NO 1 und NO 2 ist von optischen Beeinflussungen auf die innerhalb der o.g. NSG und des LSG gelegenen Landschaftsteile und den jeweiligen Gebietscharakter auszugehen.

Bei den Schutzgebieten handelt es sich um Kern- bzw. Verbundflächen des Biotopverbundes mit landesweiter Bedeutung. Die Festsetzungen zu den Schutzgebieten erfolgten u.a. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die unmittelbar an die Zonen angrenzenden Wege/Straßen sind eingebunden in das Radverkehrsnetz NRW und Bestandteil der NaTourismusroute Nr. 2 „Heckenlandschaft“ die im Rahmen eines LEADER-Projektes mit ELER-Mitteln gefördert und durch

die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt kofinanziert wurde (http://www.natourismus-st.de/fileadmin/files/broschueren_pdf/Heckenroute_130920.pdf).

Am nördlich der Zone NO 1 verlaufenden Wirtschaftsweg befindet sich zudem der große Beobachtungsturm NSG Lilienvenn mit Rastplatz.

Ob eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer Verunstaltung des Landschaftsbildes (das Vorhaben ist seiner Umgebung grob unangemessen und wird von für ästhetische Eindrücke offene Betrachter als belastend empfunden) im Kreis Steinfurt bei der Errichtung von WEA in den Zonen NO 1 und NO 2 vorliegen kann, sollte bereits bis zur öffentlichen Auslegung anhand einer überschlägigen Landschaftsbildanalyse und -bewertung beurteilt werden.

Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von WEA ist eine auf das konkrete Projekt abgestimmte Eingriffsermittlung und -bewertung durchzuführen und der ggf. erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz zu bestimmen.

Abwägung:

- *Hinweise zum Artenpotenzial im Umfeld der Konzentrationszonen NO 1 und NO 2*

Die Ausführungen des Kreises Steinfurt zu den Vorkommen verschiedener planungsrelevanter und windkraftsensibler Arten im Umfeld der Konzentrationszonen NO 1 und NO 1 werden zur Kenntnis genommen und in der vertiefenden Artenschutzbetrachtung berücksichtigt.

- *Hinweise zum Schutzgut Landschaft im Umfeld der Konzentrationszonen NO 1 und NO 2 und Empfehlung einer Landschaftsbildbewertung*

Die Ausführungen des Kreises werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Landschaftsbildbewertung vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Die Ausführungen des Kreises Steinfurt zu den Landschaftsbildqualitäten im Umfeld des Naturschutzgebietes Lilienvenn und dem Landschaftsschutzgebiet Lienen/Kattenvenne können auch auf zahlreiche andere Flächen im Münsterland übertragen werden und sind erst einmal für sich genommen sicherlich richtig. Dennoch bleibt die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die Darstellung von Konzentrationszonen das Ergebnis einer Abwägung verschiedener Belange.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkt-

te Bedeutung. Das OVG Münster hat in einem neueren Urteil (als das zitierte) vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Es ist nicht erkennbar, warum ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Radweg eine höhere Empfindlichkeit haben soll, als andere Radwege. Wer den Beobachtungsturm am Lilienvenn benutzt, schaut in das NSG und hätte den Windpark in Ostbevern im Rücken. Ob daraus Störungen abzuleiten sind, ist nicht ersichtlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Landschaftsbildbewertung, und sei sie auch nur überschlägig vorzunehmen, führt zu keinen belastbaren Ergebnissen, mit denen beispielsweise auf dieser Planungsebene eine Konzentrationszone verkleinert oder aufgegeben werden könnte. Die Daten sind nicht belastbar, da von keinen konkreten Anlagenstandorten und Anlagenhöhen ausgegangen werden kann.